



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 22.11.2021 - Nummer 10

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

10 Änderung der Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), § 13g Satzungsteil Studienrecht sowie Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG hat das Rektorat der Universität Wien nach Anhörung des Vorsitzenden des Senats, der Vorsitzenden des Universitätsrats sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung folgende Verordnung mit Regelungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beschlossen:

Die Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 21.09.2021, 50. Stück, Nr. 232, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 10.11.2021, 2. Stück, Nr. 6, werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Als gültiger Nachweis sind kumulativ zu erbringen:

1. ein „2,5G-Nachweis“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 3 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 465/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 467/2021, und
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.

Die jeweils gültigen Nachweise sind auf der Website <https://studieren.univie.ac.at/info> bekannt zu machen. Für Personen, die in den letzten 90 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben und dies nachweisen, gilt Z 2 nicht. § 20 Abs. 12 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 465/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 467/2021 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. An § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) § 3 Abs. 3 in der Fassung Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 22.11.2021, 3. Stück, Nr. 10 tritt mit 22. November 2021 in Kraft.“

Die Vizerektorin:
Schnabl